

Beschluss zu BSG 7/15-H S

In dem Verfahren BSG 7/15-H S

Piratenpartei Deutschland, Bezirksverband Niederbayern

vertreten durch
— Antragsteller zu 1. —

gegen

Piratenpartei Landesverband Bayern,
— Antragsgegner —

wegen Verweisung des Verfahrens LSG-BY H 7/14 U an ein handlungsfähiges Landesschiedsgericht

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 29.01.2015 durch die Richter Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast, Markus Gerstel und Georg von Boroviczeny entschieden:

Die Handlungsunfähigkeit des Landesschiedsgerichts Bayern im Verfahren LSG-BY H 7/14 U kann nicht positiv festgestellt werden. Das Verfahren ist weiter am Landesschiedsgericht Bayern anhängig.

I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 04.01.2015 beantragte das Landesschiedsgericht die Verweisung des Verfahrens LSG-BY H 7/14 U. Durch Rücktritt eines Richters und Befangenheit von 3 weiteren Richtern durch Beschluss sei das Landesschiedsgericht nun handlungsunfähig.

Am 05.01.2015 forderte das Bundesschiedsgericht die Akte mit Frist zum 08.01.2015 18:00 Uhr an. Am 07.01.2015 antwortete das Landesschiedsgericht, dass dies so kurzfristig nicht möglich gewesen sei und das Bundesschiedsgericht zudem kein Recht auf Akteneinsicht habe. Am 08.01.2015 forderte das Bundesschiedsgericht die Verfahrensakte erneut an und bat um Zusendung bis möglichst zum 14.01.2015, und setzte eine Ausschlussfrist bis zum 21.01.2015.

Am 21.01.2015 stellte das Landesschiedsgericht Bayern dem Bundesschiedsgericht die Akte zum Verfahren zu. Aus dieser geht hervor, dass Richterin Corinna Bernauer am 16.09.2014 auf der internen Mailingliste ihre Ablehnung beantragte, da sie auf dem Parteitag, dessen Beschlüsse Streitgegenstand des Verfahrens sind, ein Versammlungsamt innegehabt habe und sie sich zudem eindeutig öffentlich zu der Streitfrage positioniert habe. Eine Anhörung der Parteien erfolgte nicht.

Der nachgerückte Richter Feng Li beantragte am 04.10.2014 auf der internen Mailingliste seine Ablehnung für „*alle Fälle betreffend Niederbayern, Unterfranken sowie Parteikollege*“. Als Begründung führte er an, dass er zwar objektiv keinen Grund habe, für alle Fälle aus diesen Bezirken als befangen zu gelten, diverse Antragssteller aus diesen Bezirken sowieso ihn als Richter ablehnen würden. Auch hier erfolgte keine Anhörung der Parteien oder zeitnahe Bekanntgabe des Beschlusses und seiner Begründung.

Am 29.10.2014 beantragte Richter Christian Reidel ebenfalls auf der internen Mailingliste seine Ablehnung für „alle Fälle [...], in denen die Auflösung des Bezirksverbands Niederbayern oder die Legitimation des aktuellen Vorstands Streitgegenstand ist und/oder in denen ■■■ als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt ist“. In der Aufzählung der Aktenzeichen der betroffenen Verfahren war das hier betroffene Verfahren nicht erwähnt. Als Begründung gab er an, auf dem streitgegenständlichen Parteitag ein Versammlungsamt bekleidet zu haben und sich eindeutig öffentlich geäußert zu haben und zudem sei er Mitinitiator des Parteiausschlussverfahrens gegen ■■■ .

Am 27.12.2014 schied der nachrückte Richter Michael Bachinger gemäß § 3 Abs. 7 SGO von Amts wegen aus dem Landesschiedsgericht Bayern aus.

II. Entscheidungsgründe

Die Verweisung ist nicht erforderlich, § 6 Abs. 5 SGO.

Das Bundesschiedsgericht kann die Handlungsunfähigkeit des Landesschiedsgerichtes nicht positiv feststellen und muss daher weiter von einem handlungsfähigen Landesschiedsgericht ausgehen¹.

Die Beschlüsse zur Feststellung der Besorgnis der Befangenheit der Richterin Corinna Bernauer sowie der Richter Feng Li und Christian Reidel sind nichtig. Den Streitparteien wurden weder die genauen Umstände der richtereigenen Ablehnungsanträge, noch eine dienstliche Stellungnahme nach § 5 Abs. 3 Satz 1 SGO zugestellt. Auch wurde den Parteien keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 5 Abs. 3 Satz 2 SGO gegeben sondern die Ablehnung fehlerhaft als innerdienstlicher Vorgang behandelt². Damit wurde der in der SGO kodifizierte rechtliche Grundsatz *audiatur et altera pars* – der sich verfassungsrechtlich im Anspruch auf rechtliches Gehör aus dem auch in Bayern geltenden Art. 103 Abs. 1 GG³ wiederfindet – verletzt, dies führt zwingend zur Nichtigkeit der Beschlüsse⁴.

Dass Richter Christian Reidel durch seinen Befangenheitsantrag aufgrund der Dokumentationsnorm des § 14 Abs. 4 SGO gegen richterliche Verschwiegenheit nach § 2 Abs. 4 SGO verstößt und fallfremde Sachverhalte in die Verfahrensakte einbringt, wird aufgrund der massiven Missachtung grundlegenden Prozessrechts zur Lappalie. Dass sich der Zusammenhang zum Verfahren erst nach genauer Prüfung ergibt, da das Aktenzeichen des betroffenen Verfahrens vergessen wurde, ist zwar nur in Kombination mit der Nichtzustellung des Ablehnungsantrags an die Parteien relevant, verkommt aber angesichts der sonstigen Verstöße ebenfalls zur Lappalie.

Dass der Ablehnungsantrag des Richters Feng Li viel zu unbestimmt und pauschal und überhaupt nicht auf den vorliegenden Fall bezogen ist und somit wie auch ein Ablehnungsantrag gegen mehrere Richter oder das ganze Gericht auf einmal unzulässig und rechtsmissbräuchlich ist⁵, kommt hier nicht weiter zum Tragen.

¹Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 29.01.2015, Az. BSG 3/15-H S.

²Vgl. auch BVerfGE 89, 28–38 = JurionRS 1993, 12726.

³siehe auch Protokoll zur 110. Sitzung des 1. Bayerischen Landtages am 19. und 20. Mai 1949, S. 177

⁴Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 29.01.2015, Az. BSG 3/15-H S.

⁵st. Rspr. seit Bundesschiedsgericht, Beschluss „Befangenheit I“ vom 29.05.2013, Az. BSG 2013-05-06-2.

Entsprechend gehören die Richter Christian Reidel und Corinna Bernauer auch weiter dem Spruchkörper des Landesschiedsgerichtes Bayern in diesem Verfahren an. Zudem steht Ersatzrichter Feng Li ebenso weiterhin zum Nachrücken bereit.

Das Landesschiedsgericht ist daher auch weiter nicht handlungsunfähig und somit fehlt es dem Antrag auf einen Verweisungsbeschluss an einer Grundlage. Das Verfahren ist am Landesschiedsgericht Bayern weiterzuverhandeln.